

# Durchführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Studierendenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 9. Juni 2020.

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Bereitstellung von Sitzungsvorlagen gemäß § 5 (2) der Geschäftsordnung</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 „Debatte des Berichts der Geschäftsführung“ gemäß § 6 (2) der Geschäftsordnung</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 Protokollführung gemäß § 18 (1) der Geschäftsordnung</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Zu § 10 Anträge</b>	<b>2</b>

### **§ 1 Bereitstellung von Sitzungsvorlagen gemäß § 5 (2) der Geschäftsordnung**

Für die Bereitstellung von Sitzungsvorlagen für die Mitglieder des StuRa gelten folgende Bestimmungen:

(1) <sup>1</sup>Sitzungsvorlagen, die für den öffentlichen Teil der Sitzung bestimmt sind, werden digital, dauerhaft und ohne Einschränkung jedem zum Download zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Unbestätigte Protokolle sind hiervon ausgenommen.

(2) <sup>1</sup>Unbestätigte Protokoll- und Sitzungsvorlagen, die für den geschlossenen Teil der Sitzung bestimmt sind, werden ausschließlich den Mitgliedern des StuRa bis zum Ende der Sitzung digital zur Verfügung gestellt.

### **§ 2 „Debatte des Berichts der Geschäftsführung“ gemäß § 6 (2) der Geschäftsordnung**

Für den Bericht der Geschäftsführung und die Debatte des Berichts auf den StuRa-Sitzungen gelten folgende Bestimmungen:

(1) <sup>1</sup>Der Bericht der Geschäftsführung (GF) soll ein gemeinsamer Bericht der GF über alle Geschäftsbereiche sein.

(2) <sup>1</sup>„Debatte des Berichts“ ist großzügig auszulegen: <sup>2</sup>Nicht nur Themen, die im Bericht erwähnt werden, sondern auch Nachfragen und spezifische Kritik an einzelnen Geschäftsführerinnen (Referentinnen, Arbeitsgemeinschaften, Referatsmitgliedern etc.) bzw. dem Verhalten der Geschäftsführung während des Berichtszeitraums können in diesem TOP diskutiert werden.

(3) <sup>1</sup>Anfragen, die während dieses TOPs an die GF gestellt werden, sind zu protokollieren und von der GF möglichst sofort, spätestens jedoch innerhalb der Frist aus § 21 der Geschäftsordnung zu beantworten.

(4) <sup>1</sup>Für grundsätzlichen Diskussionsbedarf über Abläufe, Regelungen o. ä. im StuRa sind jedoch eigene TOPs einzurichten, die nach Möglichkeit mit einer Beschlussvorlage zu versehen sind.

(5) <sup>1</sup>Für eine Kritik an Geschäftsführerinnen, Referentinnen, Referatsmitgliedern, Arbeitsgemeinschaften oder Angestellten des StuRa, die sehr umfangreich oder sehr grundsätzlich ist oder deren öffentliche Diskussion die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen könnte, ist eine Personaldebatte vorzusehen.

### **§ 3 Protokollführung gemäß § 18 (1) der Geschäftsordnung**

Für die Veröffentlichung der Protokolle der StuRa-Sitzungen gelten folgende Bestimmungen:

(1) <sup>1</sup>Protokolle der öffentlichen Sitzung des StuRa werden digital, dauerhaft und ohne Einschränkung jedem zum Download zur Verfügung gestellt.

### **§ 4 Zu § 10 Anträge**

(1) <sup>1</sup>Es kann nur eine natürliche Person das Antragstellerinnenrederecht wahrnehmen.

(2) <sup>1</sup>Zur Behandlung eines Finanzantrags ist das Finanzantragsformular sowie ggf. das Angebotsformular mit den Angeboten schriftlich einzureichen.

(3) <sup>1</sup>Die Antragstellerin hat spätestens zur Beschlussfassung eines Antrags mit Finanzwirksamkeit diesen in Papierform bei der Versammlungsleitung abzugeben.

(4) <sup>1</sup>Ein Antrag, der nicht vollständig vorliegt, wird vorläufig in die Unterlagen aufgenommen. <sup>2</sup>Eine Mitteilung über fehlende Teile erfolgt.

<sup>3</sup>Die Antragstellerin kann die fehlenden Unterlagen bis 24 h vor Sitzungsbeginn nachreichen. <sup>4</sup>Sollte dies nicht geschehen, erfolgt auf der Sitzung eine einmalige automatische Vertagung.

<sup>5</sup>Sollte bis 24 h vor der nachfolgenden Sitzung keine Nachreichung erfolgen, gilt der Antragsgegenstand als nicht befasst. <sup>6</sup>Eine erneute Aufnahme in die Unterlagen erfolgt nur noch bei vollständigen Unterlagen.

(5) <sup>1</sup>Die Geschäftsführerin Finanzen und Inneres oder von ihr bekanntgegebene Personen überprüfen Finanzanträge auf Formalkriterien. <sup>2</sup>Zurückgewiesene Anträge sind unter Formalia begründet anzuzeigen.

Inkraftgetreten am 12. Oktober 2006.

Geändert am 17. Juli 2008  
alt § 1 Abs. 5 S. 2 gestrichen.

Geändert am 2. August 2018.  
Aufnahme von § 1 und § 3.

Geändert am 27. Februar 2020.  
Aufnahme von § 10.

Nathalie Schmidt  
GF Soziales

Sven Herdes  
GF Inneres und Finanzen